

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/124-2024/53700

Dresden,
22. März 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/15963
Thema: Krankenstand in den sächsischen Krankenhäusern 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich der Krankenstand der Mitarbeiter:innen in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen im Zeitraum von 2022 bis 2023 entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Monaten, sowie den einzelnen Krankenhäusern.)

Frage 2: Wie hoch war der Anteil an langzeiterkrankten Mitarbeiter:innen 2023 in den einzelnen Krankenhäusern? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Krankenhäusern.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Entwicklung des Krankenstandes in den Sächsischen Krankenhäusern Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch sowie der Anteil der langzeiterkrankten Personen ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Daten für das Jahr 2022 können der Antwort zur Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/12666 entnommen werden.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen der übrigen Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen bzw. deren Träger betrifft, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes – SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Welche Präventionsangebote werden den Mitarbeiter:innen aktuell angeboten?

Die Sächsischen Krankenhäuser Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch bieten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements verschiedene Sportangebote, Impfungen, Betriebsarztuntersuchungen und Kurse für rückengerechtes Arbeiten an.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen der übrigen Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen bzw. deren Träger betrifft, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 SächsGemO) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Krankenstand der Mitarbeiter an den Sächsischen Krankenhäusern Altscherbitz, Arnsdorf, Großschweidnitz und Rodewisch nach ausgewählten Monaten

Einrichtung		Altscherbitz					Arnsdorf					Großschweidnitz					Rodewisch					Summe				
Jahr	Monat	Personalbestand ¹	Anz. Krankheits-tage ²	Durchschnittlicher Kranken-stand ³ in %	Anz. der Lang-zeiterkrankten	Anteil der Langzeiter-krankten am Personal-bestand in %	Personal-bestand ¹	Anz. Krankheits-tage ²	Durchschnittlicher Kranken-stand ³ in %	Anz. der Lang-zeiterkrankten	Anteil der Langzeiter-krankten am Personal-bestand in %	Personal-bestand ¹	Anz. Krankheits-tage ²	Durchschnittlicher Kranken-stand ³ in %	Anz. der Lang-zeiterkrankten	Anteil der Langzeiter-krankten am Personal-bestand in %	Personal-bestand ¹	Anz. Krankheits-tage ²	Durchschnittlicher Kranken-stand ³ in %	Anz. der Lang-zeiterkrankten	Anteil der Langzeiter-krankten am Personal-bestand in %	Personal-bestand ¹	Anz. Krankheits-tage ²	Durchschnittlicher Kranken-stand ³ in %	Anz. der Lang-zeiterkrankten	Anteil der Langzeiter-krankten am Personal-bestand in %
2023	Januar	579	1.135	8,91%	18	3,11%	835	1.692	9,21%	19	2,28%	661	1.329	9,14%	23	3,46%	685	1.500	9,95%	22	3,21%	2760	5.656	9,31%	82	2,97%
	Februar	575	1.152	10,20%	20	3,48%	837	1.580	9,44%	15	1,79%	659	1.209	9,17%	23	3,46%	691	1.439	10,41%	24	3,47%	2762	5.380	9,74%	82	2,97%
	März	580	1.505	11,28%	22	3,79%	840	1.935	10,02%	14	1,67%	659	1.330	8,77%	19	2,86%	692	1.700	10,68%	25	3,61%	2771	6.470	10,15%	80	2,89%
	April	580	1.068	10,23%	33	3,79%	841	1.348	8,90%	14	1,66%	665	867	7,24%	22	3,30%	695	1.201	9,60%	24	3,45%	2781	4.484	8,96%	93	3,34%
	Mai	583	875	7,50%	17	2,92%	846	1.153	6,81%	20	2,36%	663	929	7,01%	21	3,21%	696	1.284	9,22%	22	3,16%	2788	4.241	7,61%	80	2,87%
	Juni	582	1.035	8,08%	20	3,44%	845	1.379	7,42%	19	2,25%	662	931	6,39%	25	3,82%	695	1.206	7,89%	22	3,17%	2784	4.551	7,43%	86	3,09%
	Juli	584	885	7,22%	22	3,77%	839	987	5,60%	21	2,50%	664	723	5,19%	23	3,51%	698	1.012	6,90%	22	3,15%	2785	3.607	6,17%	88	3,16%
	August	584	1.102	8,20%	21	3,59%	844	977	5,03%	17	2,01%	656	858	5,69%	25	3,80%	704	1.105	6,82%	22	3,13%	2788	4.042	6,30%	85	3,05%
	September	595	1.247	9,98%	23	3,87%	862	1.208	6,67%	13	1,51%	672	1.035	7,33%	25	3,80%	712	1.201	8,03%	22	3,09%	2841	4.691	7,86%	83	2,92%
	Oktober	594	1.225	10,31%	23	3,87%	859	1.233	7,18%	17	1,98%	669	829	4,03%	25	3,81%	725	1.185	8,17%	21	2,90%	2847	4.472	7,85%	86	3,02%
	November	604	1.345	10,60%	24	3,97%	859	1.798	9,97%	17	1,98%	666	1.076	7,69%	23	3,48%	727	1.469	9,62%	21	2,89%	2856	5.688	9,48%	85	2,98%
	Dezember	605	1.334	11,61%	25	4,13%	861	1.482	9,06%	18	2,09%	663	969	7,69%	31	4,67%	720	1.346	9,84%	24	3,33%	2849	5.131	9,48%	98	3,44%

1) jeweils bestimmt am letzten Tag des Monats

2) als Krankheitstage gelten hierbei Ausfalltage aufgrund von eigener Erkrankung, Kur oder Rehabilitationsmaßnahmen; Freistellungen aufgrund der notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes oder Angehörigen wurden nicht berücksichtigt

3) berechnet als Anteil der Krankentage an der Zahl der zu leistenden Arbeitstage

Quelle: Sächsische Krankenhäuser